

SATZUNG

des Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Nr. 7698 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke tätig.

- (2) Der Verein fördert die Kinder- und Jugendhilfe in Frankfurt am Main. Er arbeitet als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB IX der Bundesrepublik Deutschland in den jeweils gültigen Fassungen.

Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V., als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrts-
pflege

Der Verein fördert die Inklusion und richtet seine Arbeit an der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus. Sein Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit und ohne Behinderung und von durch Behinderung bedrohten Menschen zu verbessern.

- (3) In unterschiedlichen Arbeitsbereichen mit ihren Einrichtungen und Projekten bietet der Verein Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit und ohne Behinderung Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten an. Er fördert und unterstützt die soziale, persönliche und schulische Entwicklung sowie die berufliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. In seiner Arbeit bietet er Möglichkeiten der offenen Freizeitgestaltung ohne Konsumzwang, der formalen, nonformalen und kulturellen Bildung, der Betreuung, der Beratung, der Qualifizierung und der Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit und ohne Behinderung.

Gemäß seinem evangelischen Selbstverständnis geschieht die Arbeit des Vereins für alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit und ohne Behinderung, unabhängig von ihrer jeweiligen nationalen, religiösen oder sozialen Herkunft und ihrer Bildungssituation.

Der Verein bemüht sich besonders um diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen mit und ohne Behinderung, die in schwierigen sozialen Verhältnissen leben und von daher eigene Schwierigkeiten in ihrem Sozialverhalten haben. Der Verein versucht, die Bezugspersonen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit einzubeziehen sowie Bemühungen zu unterstützen, die zur positiven Veränderung der sozialen Situation dieser Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen beitragen.

§ 3

Vermögen und Einkünfte

- (1) Alle Einnahmen des Vereins, sei es aus Spenden, Beiträgen, Stiftungen oder sonstigen Einnahmen, sind zweckgebunden im Sinne des § 2.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, insbesondere in seinen Organen, haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstanden sind.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Kurt-Schumacher-Straße 23 bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ein Vorstandsmitglied des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main,
 - b) der Fachbereichsleiter / die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs I:Beratung, Bildung, Jugend des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main,
 - c) der Stadtjugendpfarrer / die Stadtjugendpfarrerin und ein weiterer Vertreter / eine weitere Vertreterin des Evangelischen Stadtjugendpfarramtes Frankfurt am Main,
 - d) ein leitender Mitarbeiter / eine leitende Mitarbeiterin aus dem Arbeitsbereich Jugendhilfe des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main,
 - e) ein leitender Mitarbeiter / eine leitende Mitarbeiterin der Verwaltung des Evangelischen Regionalverbandes,
 - f) ein Gemeindepfarrer / eine Gemeindepfarrerin als Vertreter / Vertreterin der Frankfurter Dekanate.
- (2) Mitglieder des Vereins können ferner natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Ausschluß eines Mitgliedes oder Auflösung des Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind Funktionsträger des Evangelischen Regionalverbandes. Ihm gehören an:
der Fachbereichsleiter / die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs I: Beratung, Bildung, Jugend,
der Stadtjugendpfarrer / die Stadtjugendpfarrerin,
ein Vertreter / eine Vertreterin des Vorstandes,
ein leitender Mitarbeiter / eine leitende Mitarbeiterin aus dem Arbeitsbereich Jugendhilfe und
ein leitender Mitarbeiter / eine leitende Mitarbeiterin der Verwaltung.
Zwei weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende und den Schriftführer / die Schriftführerin.

- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, insbesondere über:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
Hier ist zusätzlich die vorherige Zustimmung sowohl der Mitgliederversammlung, als auch des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main erforderlich;
 - b) Erteilung und Entziehung von Vollmachten jedweder Art;

- c) Abschluß und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen;
 - d) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Aufnahme und Kündigung von Darlehen;
 - f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten;
 - g) alle übrigen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr und den grundsätzlichen Vereinszweck hinausgehen; hier gelten dieselben Zustimmungserfordernisse wie zu a);
 - h) Übernahme von Bürgschaften;
 - i) Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse des Vereins mit dem Geschäftsbericht und aller dazugehöriger Unterlagen;
 - j) Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.
- (2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 6, Ziffer 4 und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8

Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende und das weitere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied sind für Rechtsgeschäfte des Vereins mit dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, sowie zusätzlich nach Bedarf zusammen. Die Einladung ergeht durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form und muss die Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder und unter Angabe der Beratungspunkte einberufen werden.

- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende / die Vorsitzende oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse gilt § 7, Absatz 2, entsprechend.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und beschließt über
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
 - c) Wahrung des Vereinszweckes,
 - d) Widersprüche gegen Ausschlußentscheidungen des Vorstandes und
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur nach Ankündigung in der Einladung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Diese Satzung tritt am 27.02.1980 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung zu Frankfurt am Main, den 27.02.1980.

Eine Änderung erfolgte am 01. Juli 1988;

eine zweite Änderung erfolgte am 01. Oktober 1991;

eine dritte Änderung erfolgte am 10. Februar 1998;

eine vierte Änderung erfolgte am 16. Februar 2000;

zuletzt geändert am 03. Februar 2009

zuletzt geändert am 05. Februar 2013

Unterschrieben von:

Jürgen Mattis
(Vorsitzender)